



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 25 vom 31. Mai 2013

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften**

Vom 8. Mai 2013

Das Präsidium der Universität hat am 27. Mai 2013 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 8. Mai 2013 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nr. 2 HmbHG beschlossene nachstehende Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 16. November 2005, zuletzt geändert am 11. April 2012, genehmigt.

## §1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften wird wie folgt geändert:

Unter I. wird hinter der Regelung zu 21. folgende Regelung angefügt:

„22. Für den Masterstudiengang Kosmetikwissenschaft besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

1. Ein Abschluss in dem Bachelorstudiengang Lehramt an Beruflichen Schulen mit der Fachrichtung Kosmetikwissenschaft der Universität Hamburg oder einem der Fachrichtung vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule.

oder:

2. Ein Abschluss im Bachelorstudiengang Chemie an der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule.

oder:

3. In besonderen Fällen ist eine Zulassung unter Abweichung von den unter 1. und 2. genannten Bedingungen (ggf. mit individuellen Auflagen) möglich, wenn ein sonstiger naturwissenschaftlicher Bachelor- oder vergleichbarer Abschluss vorliegt und zusätzlich besondere kosmetikwissenschaftliche und/oder chemische Leistungen (z. B. einschlägige Praktika, Berufserfahrungen oder Arbeitsergebnisse) im Umfang von zwei Jahren bzw. 120 Leistungspunkten nachgewiesen werden.

Die Feststellung zu 1. - 3. trifft die Auswahlkommission Kosmetikwissenschaft.

## §2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 27. Mai 2013  
**Universität Hamburg**